



DÜBENDORF FÜR ALLE

Wohnbauförderung durch aktive Liegenschaftspolitik

veröffentlicht im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Dübendorf «Glattaler» am 5. November 2021.

Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Dübendorf wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Der Artikel 1a der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf wird um folgende Bestimmungen ergänzt

1. Die Gemeinde betreibt eine aktive und nachhaltige Bodenpolitik und fördert insbesondere den Erwerb von Liegenschaften mit dem Ziel, den Anteil an öffentlichem Bodenbesitz zu vermehren. Der Stadtrat wird verpflichtet, eine entsprechende Liegenschaftsstrategie auszuarbeiten und der Gemeinde jährlich Rechenschaft abzulegen.
2. Liegenschaften im Besitz der Gemeinde dürfen grundsätzlich nicht an Private veräussert werden. Sie können jedoch im Baurecht zur Wohn- oder Gewerbenutzung abgegeben werden, sofern sich die Baurechtnehmer zu einer sozial- und umweltverträglichen Nutzung und dem Prinzip der Kostenmiete verpflichten.
3. Ausnahmen von Abs. 1 und 2 sind nur möglich, wenn ein erhöhtes öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann. Zulässig ist der Tausch von stadt eigenen Liegenschaften, wenn die abzutauschenden Grundstücke in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar sind.

Begründung

Die Stadt Dübendorf expandiert rasant. Trotz regem Wohnungsbau kann der Bedarf an bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum längst nicht mehr gedeckt werden. Die Spekulation blüht und die Liegenschaftspreise gehören zu den höchsten im Kanton. Die Stadt hat zu wenig Landreserven, um Einfluss auf die Entwicklung nehmen zu können. Sie muss deshalb zu einer aktiven Liegenschaftspolitik übergehen.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der politischen Gemeinde Dübendorf wohnen. Personen, die dieses Begehren unterstützen, füllen es handschriftlich aus. Die Initiative darf nur einmal unterzeichnet werden. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Name und Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Jahrgang	Wohnadresse (Strasse/Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)

Initiativkomitee

Urs Menet, Gemeinderat SP, Strehlgasse 20A; **Susanne Schweizer**, Gemeinderätin, Adlerstr. 15; **André Csillaghy**, Gemeinderat, Birchlenstr. 10; **Alexandra Freuler**, Gemeinderätin, Fällandenstr. 2; **Femand Vuilleumier**, Lehrer, Im Zwiggarten 23; **Leandra Columberg**, Kantonsrätin SP, Am Wasser 6; **Ivo Hasler**, Gemeinderat, Am Wasser 9; **Hans Baumann**, Ökonom, Im Tobelacker 5.

Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückziehen (§ 155 in Verbindung mit § 138c GPR).

Unterschriftenbogen, auch nicht vollständig ausgefüllte, bitte sofort einsenden an: **Urs Menet**, Strehlgasse 20A oder **David Siems**, Meierhofstr. 31.
Letzter Termin: 5. April 2022.

Der Stimmregisterführer der Stadt Dübendorf bescheinigt hiermit, dass oben stehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in der Stadt Dübendorf stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in Dübendorf ausüben.

Ort und Datum (bitte leer lassen)

Unterschrift (bitte leer lassen)

Amtsstempel (bitte leer lassen)

.....

.....

.....